

**Ordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (KSW)
der FernUniversität in Hagen
vom 19. März 2025**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderung der Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation der Fakultät

- § 1 Organe der Fakultät
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans
- § 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin oder des Dekans
- § 4 Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan
- § 5 Zuständigkeiten des Fakultätsrats
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 7 Erweiterter Fakultätsrat
- § 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats
- § 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

II. Verfahrensregelungen

- § 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Berichterstattung
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

III. Ausschüsse, Kommissionen, Institute, Studienbeirat und Beauftragte der Fakultät

- § 23 Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats
- § 24 Studienbeirat
- § 25 Institute der Fakultät
- § 26 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- § 27 Verfahren in Kommissionen, Ausschüssen und im Studienbeirat

IV. Schlussvorschriften

- § 28 Siegel
- § 29 Änderung der Fakultätsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Organisation der Fakultät

§ 1 Organe der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan sowie der Prodekanin oder dem Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin bzw. Studiendekan).
- (3) Darüber hinaus kann der Fakultätsrat Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Können sowohl die Dekanin oder der Dekan als auch die Prodekanin oder der Prodekan an einer Fakultätsratssitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Professorin oder der Professor mit der längsten Zugehörigkeit zum Fakultätsrat den Vorsitz und behält sein/ihr Stimmrecht.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Zentralbereichs der Fakultät als zuständiger Verwaltungseinheit, der von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten einberufenen Fakultätsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätsrates. Die Gründe für den Eilentscheid und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Wahlen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere verantwortlich für

- die Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
- die Durchführung von Evaluationen,
- die Vollständigkeit des Lehrangebots,
- die Einhaltung der Lehrverpflichtung,
- die Studien- und Prüfungsorganisation,
- die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen,
- den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
- die Entgegennahme der Anzeige von Forschungsvorhaben und
- die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich das Rektorat.
- Sie oder er macht Vorschläge zur Strukturentwicklung der Fakultät.
- Ihr oder ihm obliegt nach Maßgabe des § 27 HG die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.
- Durch Beschluss des Fakultätsrats können der Dekanin oder dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden.
- Die Dekanin oder der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors in den Räumen der Fakultät das Hausrecht aus.

(6) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan nehmen an den Sitzungen der Gremien der Fakultät mit beratender Stimme teil.

(7) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Habilitations-, die Promotions- oder die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 3 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in seiner konstituierenden Sitzung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. Sie oder er stammt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

(4) Mit der Wahl zur Dekanin oder zum Dekan ruht das Mandat der oder des Gewählten als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. Auf ihre oder seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer oder seiner Amtszeit darf die Dekanin oder der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fakultätsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre oder seine Rechte als Professorin oder Professor unberührt.

(5) Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fakultätsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin oder des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin oder der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans.

(6) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, lebt ihr oder sein Mandat als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat wieder auf.

§ 4 Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

(2) § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 gelten entsprechend mit der Einschränkung, dass die Prodekanin oder der Prodekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan während ihrer Amtszeit in Kommissionen des Fakultätsrats Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein dürfen. Der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegt zudem der Vorsitz des Studienbeirats qua Amt mit Stimmrecht.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan in Absprache mit dieser oder diesem in den Angelegenheiten von Studium und Lehre, insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeit.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan vertreten sich wechselseitig.

§ 5 Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung der Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der leistungsbezogenen Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.

(4) Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät.

(5) Der Fakultätsrat beschließt die Fakultätsordnung sowie die sonstigen Ordnungen der Fakultät. Er beschließt für jeden Studiengang eine Studienordnung und erlässt Promotions- und Habilitationsordnungen sowie – nach Beratung des Studienbeirats und Überprüfung durch das Rektorat – die erforderlichen Prüfungsordnungen.

(6) Der Fakultätsrat kann jederzeit von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

als Mitglieder mit Stimmrecht:

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Prodekanin oder der Prodekan
- die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat Antrags- und Rederecht.

(2) Im Fakultätsrat sollen Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Fächer bzw. Studiengänge vertreten sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fakultätsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus tritt das nächste Ersatzmitglied aus seiner Gruppe oder Liste an seine Stelle. Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung kann ein Mitglied durch alle Ersatzmitglieder der Liste vertreten werden. Die Unterrichtung obliegt dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Erweiterter Fakultätsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Ehrenpromotionen sowie die Habilitations- und Promotionsordnung der Fakultät sind alle aktiven Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (erweiterter Fakultätsrat).

§ 8 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin oder dem Dekan.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der FernUniversität in Hagen.

§ 9 Sitzungsteilnehmende und Gäste

(1) An den Sitzungen des Fakultätsrats können außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die gewählten Ersatzmitglieder regelmäßig beratend teilnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, als Gäste hinzuziehen. Sofern die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats dem nicht widerspricht.

(4) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die oder der Vorsitzende auf Antrag eines Fakultätsratsmitglieds im Einzelfall ein Rede- und Antragsrecht einräumen. Personen, die aufgrund der Grundordnung der FernUniversität Hagen an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats zugezogen worden sind, haben Rederecht. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin oder vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Werden Fragen eines Fachs oder einer Fachrichtung behandelt, das oder die im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachs oder dieser Fachrichtung Gelegenheit zu

geben, an den Beratungen teilzunehmen; dies gilt auch für die anderen Gruppen.

(6) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät oder eine Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(7) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitationsordnungen und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fakultätsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.

II. Verfahrensregelungen

§ 10 Termine und Einberufung der Fakultätsratssitzungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen während des Wintersemesters und zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen während des Sommersemesters ein. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zu Beginn des Studienjahrs einen Sitzungsplan. Der Beschluss über die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Fakultätsrat wird von der Dekanin oder vom Dekan unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung sowie der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans zusammen. Eine Nachreichung von Unterlagen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(3) Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Aus besonders wichtigem Grund kann die Dekanin oder der Dekan eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen.

(4) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Fakultätsrats beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden abgegangen ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Einladungen und Tagesordnungspunkte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Dekanin oder der Dekan kann entscheiden, dass eine Sitzung des Fakultätsrats in elektronischer Kommunikation stattfindet und eine Entscheidung (Beschluss oder Wahl) ohne Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst wird. Wird eine Entscheidung im Umlaufverfahren gefasst, so wird die Öffentlichkeit über den Inhalt der getroffenen Entscheidung und das Abstimmergebnis durch Bekanntgabe auf den Fakultätsseiten informiert.

§ 11 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin oder vom Dekan vorgeschlagen. Sie oder er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus der Fakultät zu berücksichtigen.

(2) Anträge und Anregungen zur Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin oder dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. Die Anträge sind in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen, es sei denn, die Dekanin oder der Dekan hält die Behandlung durch den Fakultätsrat für rechtswidrig.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 12 Berichterstattung

(1) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über die laufenden Angelegenheiten. Über den Bericht findet eine kurze Aussprache statt.

(2) An die Dekanin oder den Dekan können hochschulpolitische und die FernUniversität betreffende Fragen gestellt werden.

(3) Im Fakultätsrat können Berichte weiterer Mitglieder abgegeben werden.

§ 13 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Antrags das Wort verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

(5) Beschlussanträge, die während der Sitzung gestellt werden, sind vor der Abstimmung in Schriftform der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu übergeben.

§ 14 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sollen nicht länger als vier Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung einmalig um eine angemessene Zeit verlängert werden.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Sitzung nicht zu gewährleisten, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Entscheidungen des Fakultätsrats erfolgen in Form von Beschlüssen.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit, ggf. die Beschlussunfähigkeit fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt der Fakultätsrat beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu vertagen und den nächsten Termin der Fakultätsratssitzung zu verkünden.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zweimal zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds statt. Wahlen im Fakultätsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. In Sitzungen, die in elektronischer Kommunikation stattfinden, werden Entscheidungen in elektronischer Kommunikation gefasst. Bei Entscheidungen (Beschlüsse oder Wahlen) im Umlaufverfahren setzt die Dekanin oder der Dekan eine angemessene Frist für die Stimmabgabe außerhalb der Sitzung und informiert die Mitglieder des Fakultätsrats über den Ablauf des Verfahrens. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats darf nicht in elektronischer Kommunikation und nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satz 2 und 3 gelten auch beim Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit.

(4) Ist für eine Abstimmung oder Wahl die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich, so ist der Antrag angenommen oder die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für den Antrag oder den zu Wählenden oder die zu Wählende gestimmt haben.

(5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung im Rahmen ihrer Kompetenzen Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und innerhalb von acht Tagen schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme ist dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird nicht abgestimmt.

(2) Vor der Abstimmung fragt die oder der Vorsitzende, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(3) Beschlüsse aus früheren Sitzungen können im Wege der Abstimmung nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn den Mitgliedern des Fakultätsrats ein dementsprechender Antrag mit der Einladung zugesandt wurde. Für die Aufhebung oder Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

§ 18 Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fakultät dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Lehre, Forschung und Kunst unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung

von Professorinnen und Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände oder durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorzubringen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Überweisung an einen Ausschuss,
- Schluss der Beratung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
- Anführung eines Tagesordnungspunktes, zu dem nicht eingeladen war,
- Schluss der Redeliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrats,
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
- Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(5) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so wird über sie in der Reihenfolge, nach der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; sie sind vertraulich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und entschieden werden. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fakultätsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats unterrichtet werden. Dazu werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach den Absätzen 1, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats sind Beschlussprotokolle anzufertigen und an die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Fakultätsrats zu versenden. Die verabschiedeten Protokolle sind mit Ausnahme des vertraulichen Teils auf den Webseiten der Fakultät zu veröffentlichen.

(2) Das Protokoll muss Angaben zu Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Anwesenden, im Regelfall durch eine beigefügte Anwesenheitsliste, enthalten.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von in der Regel 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrats vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung das Protokoll.

(4) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat zu übersenden.

§ 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens im Fakultätsrat

(1) Wahlen im Fakultätsrat erfolgen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Sie müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.

(3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten lauten, für die oder den ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählte oder den Gewählten, ob sie oder er die Wahl annimmt, sofern sie oder er anwesend ist. Andernfalls holt sie oder er das schriftliche Einverständnis der oder des Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie oder er nicht innerhalb von

sieben Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme erfolgt eine Nachwahl.

(5) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder festzuhalten.

(6) Die Dekanin oder der Dekan gibt das Ergebnis der Wahl in der Fakultät bekannt und leitet es an die Rektorin oder den Rektor weiter.

(7) Die Anfechtung der Wahl kann unter Angabe von Gründen nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

III. Ausschüsse, Kommissionen, Institute, Studienbeirat und Beauftragte der Fakultät

§ 23 Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) einsetzen und Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Der Fakultätsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.

(2) In beschließenden Ausschüssen für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren berühren, müssen die Professorinnen und Professoren mindestens über einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen verfügen.

(3) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen folgende Ausschüsse und Kommissionen:

- Prüfungsausschuss,
- Promotionsausschuss,
- je eine Kommission für jeden eingerichteten Studiengang,
- einen Studienbeirat.

(4) Sofern nicht anders geregelt, gehören den Ausschüssen und Kommissionen gem. Abs. 3 an:

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der weiteren Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Aufgaben, Zusammensetzung sowie den Vorsitz eines Prüfungsausschusses regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(6) Aufgaben, Zusammensetzung sowie den Vorsitz des Promotionsausschusses regelt die Promotionsordnung.

(7) Die Studiengangskommission ist beratendes Gremium eines Fachs das einen Studiengang anbietet oder mehrerer Fächer, die einen Studiengang anbieten. Ihre Aufgaben sind:

- Koordination und Sicherung des Lehrangebots zwischen den Lehrgebieten eines Fachs oder zwischen den Fächern eines Studiengangs,
- Entwurf und Änderung der jeweiligen Studienordnung, Vorschläge zur Prüfungsordnung, insbesondere zu den Einschreibevoraussetzungen.
- Vorbereitung des Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahrens,
- regelmäßige Berichte über die Lehre.

In ihren Aufgaben wird die Studiengangskommission von einer Studiengangskoordinatorin oder einem Studiengangskoordinator unterstützt, die oder der beratendes Mitglied mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht ist.

Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollen im jeweiligen Studiengang eingeschrieben sein.

(8) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung eines Berufungsverfahrens wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission. Deren Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Näheres regelt die Berufungsordnung der FernUniversität in Hagen.

(9) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(10) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die oder der Vorsitzende durch Los.

(11) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann en bloc gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(12) Unbeschadet der speziellen Regelungen in der Promotionsordnung und in den Prüfungsordnungen wählen die Ausschüsse und Kommissionen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende behält ihr oder sein Stimmrecht.

(13) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fakultätsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

(14) Zur Erledigung von fakultätsübergreifenden Aufgaben kann der Fakultätsrat auch Vertreter der in Abs. 4 genannten Gruppen aus anderen Fakultäten, Hochschulen oder Einrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder in seine weiteren Ausschüsse/Kommissionen wählen. In diesem Falle kann der Fakultätsrat auf Antrag die Anzahl der in Abs. 4 genannten Mitglieder verdoppeln.

§ 24 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere dem Erlass und der Änderung von Prüfungsordnungen, wird der Fakultätsrat vom Studienbeirat beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht aus vier Mitgliedern der Fakultät. Er besteht zur einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben der Studienorganisation und der Studienplanung zentral für die Fakultät wahrnimmt (der Studiendekanin / dem Studiendekan) und einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat aus dessen Mitte gewählt, wobei die Gruppe der Studierenden ihre Mitglieder getrennt von den sonstigen Gruppen wählt. § 23 Absatz 13 gilt entsprechend.

Den stellvertretenden Vorsitz übt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt aus. Für die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats nach Überprüfung des Rektorats vom Fakultätsrat erlassen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen.

§25 Institute der Fakultät

(1) Institute sind nach Fächern organisierte wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät gemäß § 29 HG. Es bestehen:

- das Institut für Bildungswissenschaft und Medienforschung,
- das Historische Institut,
- das Institut für Neuere deutsche Literatur und Medienwissenschaft,

- das Institut für Philosophie,
- das Institut für Politikwissenschaft,
- das Institut für Soziologie.

(2) Mitglieder eines Instituts sind grundsätzlich, soweit nicht abweichende Regelungen bestehen, die Mitglieder der Fakultät gemäß § 26 HG, die überwiegend im jeweiligen Fach tätig sind bzw. die für das jeweilige Fach eingeschrieben sind.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht zu den Aufgaben der Kommissionen und Ausschüssen gem. § 23 gehören, bildet die Fakultät Institutsräte; diesen gehören an:

- Alle Professorinnen und Professoren eines Fachs
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im jeweiligen Fach tätig sind,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die für das jeweilige Fach eingeschrieben sind,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die im jeweiligen Fach tätig sind.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden vom Fakultätsrat aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 22 gewählt.

(5) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester und beschränkt seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Das Institut wird von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet, die Professorin oder der Professor des Instituts ist und in der konstituierenden Sitzung des Institutsrats auf zwei Jahre gewählt wird. Ebenso wählt der Institutsrat eine stellvertretende geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden geschäftsführenden Direktor.

(7) Einzelne oder mehrere Mitglieder des Institutsrats können gegen Beschlüsse des Institutsrats und Entscheidungen der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors den Fakultätsrat anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Fakultätsrat soll unverzüglich beraten.

(8) Das Institut für Geschichte und Biographie (IGB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gemäß § 29 HG NRW. Seine Belange werden in einer eigenen Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 26 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin wirkt auf die Einbeziehung der gleichstellungsrelevanten Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungskommission sowie anderer Gremien der Fakultät teilnehmen. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät soll den um-

fassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird durch den Fakultätsrat im Rahmen der Mehrheitswahl in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung durch die Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

(2) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. Wahlvorschläge werden von der Dekanin oder dem Dekan entgegengenommen.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin oder dem Dekan zu ziehende Los. Als Stellvertreterin gewählt ist die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Verfügung steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr JA-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

(5) Die Dekanin oder der Dekan stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt, sofern sie anwesend ist. Andernfalls holt sie oder er das schriftliche Einverständnis der Gewählten unverzüglich ein. Erklärt sie nicht innerhalb von sieben Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei Nichtannahme der Wahl erfolgt eine Nachwahl.

(6) Im Protokoll sind die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmhaltungen sowie die Namen der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin festzuhalten.

(7) Die Dekanin oder der Dekan gibt die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin hochschulöffentlich im Intranet bekannt.

(8) Gewählte verlieren ihr Mandat, sobald sie nicht mehr Mitglied der Fakultät sind oder aus der Hochschule ausscheiden. In diesen Fällen sowie im Fall einer Mandatsniederlegung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 27 Verfahren in Kommissionen, Ausschüssen und im Studienbeirat

(1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird – sofern der Fakultätsrat nichts anderes bestimmt – durch die Dekanin oder den Dekan, oder ein von ihr oder ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr oder ihm geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin oder dem Dekan sowie dem Dekanat zuzuleiten.

(4) Ausschüsse, Kommissionen, Studienbeirat und sonstige Gremien dürfen Sitzungen in elektronischer Kommunikation durchführen und Entscheidungen (Beschlüsse und Wahlen) in elektronischer Kommunikation oder außerhalb der Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Über die Art der Sitzung und die Art der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

IV. Schlussvorschriften

§ 28 Siegel

Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 29 Änderung der Fakultätsordnung

(1) Änderungen der Fakultätsordnung beschließt der Fakultätsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fakultätsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 19. Februar 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19. März 2025.

Prodekanin der Fakultät für Kultur-
und Sozialwissenschaften

Rektor der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Claudia de Witt

Prof. Dr. Stefan Stürmer